

99046002086000, 99046002086000

Erbschaft ausschlagen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229096662/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002086000, 99046002086000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaft ausschlagen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Erschaftsausschlagung, Überschuldung, Ausschlagungserklärung, Nichtannahme, Erbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Niederschrift (086)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2019
Fachlich freigegeben durch	JM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377 https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/_103.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377 https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/_103.html
Teaser	Sie wollen Ihr Erbe ausschlagen? Dann müssen Sie dies form- und fristgerecht gegenüber dem Nachlassgericht erklären.
Volltext	Wenn Sie Erbe geworden sind, übernehmen Sie im Grundsatz sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Schulden) der/des Verstorbenen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, eine Erbschaft anzunehmen, sondern können sie auch ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben. Informieren Sie sich, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind. Haben Sie sich entschlossen, die Erbschaft nicht anzunehmen, müssen Sie die Ausschlagung der Erbschaft erklären.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gerichts- oder Notargebühren nach den gesetzlichen Vorschriften an.
Verfahrensablauf	Die Ausschlagung muss gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht erklärt werden. Die Erklärung muss entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Ein formloser Brief an das Nachlassgericht genügt nicht.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Ausschlagungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie Kenntnis von dem Anfall und dem Grund für Ihre Berufung als Erbin/Erbe erlangt haben.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Antworten auf viele wichtige Fragen gibt auch die Broschüre "Erben und Vererben" des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese kann über die Homepage des Ministeriums heruntergeladen werden. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer seine Erbschaft ausschlagen will, muss dies form- und fristgerecht gegenüber dem Nachlassgericht erklären.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Nachlassgericht oder an eine Notarin oder einen Notar.
Zuständige Stelle	Örtlich zuständig ist das Nachlassgericht, welches für den Wohnsitz des Verstorbenen (Erblasser) zuständig ist. Die Ausschlagungserklärung kann auch gegenüber dem Amtsgericht erklärt werden, in dessen Bezirk der Ausschlagende selber seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Formulare	
Ursprungsportal	Erbschaft ausschlagen, Waiving an inheritance